gung von Wissenschaftlern an der öffentlichen Beratung des Erlaßentwurfes Erwähnung. Einige Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit konnten so in die Ausarbeitung des vorliegenden Erlaßentwurfes einfließen.

Jedoch stellen der Erlaß des Staatsrates sowie die im Zusammenhang damit ergehenden Gesetze und ihre Verwirklichung sehr hohe Anforderungen an die Strafrechtswissenschaft, an alle Zweige der Staatsund Rechtswissenschaft.

Ist doch das Grundanliegen des Erlaßentwurfes und der neuen Gesetzentwürfe, Rechtspflege und gesellschaftliche Entwicklung zu einer Einheit zu verschmelzen, um' auf diese Weise unsere sozialistische Rechtspflege als wirksames Instrument der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der Entfaltung der Produktivkräfte voll zu entwickeln.

Entsprechend diesem Grundanliegen zeigen der Erlaßentwurf wie die Gesetzentwürfe, daß die Bekämpfung der Vergehen und Verbrechen wie unser gesamtes Wirken für die Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine Einheit bilden mit der Festigung und dem allseitigen Ausbau der sozialistischen Gesetlschaftsverhältnisse selbst, deren Kern in den sozialistischen Beziehungen der Menschen, in der Arbeit, in den sozialistischen Produktionsverhältnissen liegt.

Damit ist aber zugleich auch die grundlegende Problem- und Aufgabenstellung Umrissen, vor der die Strafrechtswissenschaft bereits seit geraumer Zeit, nämlich seit der Babelsberger staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz, und heute mit besonderem Nachdruck steht. Aber gerade an dieser Aufgabenstellung, das sozialistische Recht und das Wirken der sozialistischen Rechtspflege aus der gesetzmäßigen Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der Entfaltung der Produktivkräfte heraus zu erfassen, abzuleiten und dementsprechend gestalten zu helfen, war die Strafrechtswissenschaft trotz aller Anläufe und Ansätze auf diesem Wege in der Vergangenheit gescheitert. Ihrer Lösung stellten sich insbesondere immer Wieder jene theoretisch verfehlten, dogmatischen Positionen innerhalb der Strafrechtswissenschaft entgegen, die auf der 20. Tagung des Staatsrates wegen ihrer Schädlichkeit für unsere sozialistische Rechtspflege scharf kritisiert werden mußten. Diese prinzipielle Kritik ebenso wie der Verlauf und die Ergebnisse der Volksaussprache über die Grundsätze des Erlaßentwurfes haben eines mit aller Deutlichkeit bewußt gemacht:

Es ging und geht in unserer Strafrechtswissenschaft keineswegs um die bloße Korrektur, sozusagen den Widerruf einzelner falscher und schädlicher Thesen, noch geht es um den bloßen Ausbau, eine bloße quantitative Verstärkung der wissenschaftlichen Arbeit. Es geht hier vielmehr auch gegenwärtig noch um ganz grundsätzliche methodolo-